

Aufgrund der §§ 27, 50, 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. Seite 251) verordnet die Stadt Arnstadt als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde was folgt:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Erteilung von Hausnummern
für Grundstücke im Gebiet der Stadt Arnstadt**

§ 1

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt einschließlich sämtlicher Ortsteile (Rudisleben, Angelhausen-Oberndorf, Siegelbach, Dosedorf, Espenfeld).

§ 2

- 1) Hausnummern werden durch die Stadt vergeben.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, bestehende Hausnummerierungen im Bedarfsfall zu ändern.
- 3) Hausnummern können im Bedarfsfall vorläufig vergeben werden.

§ 3

- 1) Die Vergabe einer Hausnummer wird dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 287 des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) schriftlich per Verwaltungsakt mitgeteilt.
- 2) Jede Hausnummer wird mit separatem Bescheid erteilt. Sammelbescheide sind unzulässig.
- 3) Der Bescheid über die erstmalige Erteilung einer Hausnummer ist kostenpflichtig.
- 4) Der Bescheid über die notwendige Änderung einer Hausnummer ist kostenfrei. Gleiches gilt für die Erteilung einer endgültigen Hausnummer in einem Fall des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.
- 5) Erfolgt die Änderung einer Hausnummer von Amts wegen, werden die für den Verpflichteten mit der Hausnummernänderung verbundenen Kosten dem Verpflichteten auf Antrag unter Vorlage entsprechender nachvollziehbarer Belege durch die Stadt erstattet.

§ 4

- 1) Jedes mit einem Wohn- und/oder Geschäftshaus bebaute Grundstück im Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erhält eine Hausnummer.
- 2) Keine Hausnummern erhalten unbebaute Grundstücke. Ebenfalls keine Hausnummer erhalten Grundstücke, die ausschließlich mit einer Garage und/oder mit einer Gartenlaube und/oder einem Wochenendhaus bebaut sind.
- 3) Für Grundstücke, die mit einem Wohnhaus und einem Geschäftshaus bzw. mit einem kombinierten Wohn- und Geschäftshaus bebaut sind, können getrennte Hausnummern, jeweils für die Wohn- und Gewerbeeinheit vergeben werden, vorausgesetzt, die Einheiten verfügen jeweils über einen separaten Eingang.

§ 5

- 1) Der Eigentümer eines Grundstückes, der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte im Sinne von Artikel 233, § 4 EGBGB in Verbindung mit § 287 ZGB ist verpflichtet, eine Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes an von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 2) Kommt der Verpflichtete der in Absatz 1 festgeschriebenen Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt nach erfolgloser befristeter Aufforderung das Erforderliche selbst veranlassen (Ersatzvornahme). Die für die Durchführung der Ersatzvornahme entstehenden Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
- 3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- 4) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm hoch sein und sollten nach Möglichkeit beleuchtet sein.

§ 6

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50, 51 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 5 Abs. 1 als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter im Sinne von Artikel 233, § 4 EGBGB in Verbindung mit § 287 ZGB keine Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes an von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anbringt;

- b) § 5 Abs. 4 Satz 1 eine Hausnummer anbringt, welche nicht aus wasserfestem Material besteht;
- c) § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Hausnummer verwendet, welche keine arabischen Ziffern aufweist.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Arnstadt (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG)

§ 7

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erteilung von Hausnummern für Grundstücke im Gebiet der Stadt Arnstadt“ vom 3. November 1998 in Gestalt der 1. Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 außer Kraft.

Arnstadt, 12. Juli 2017

Alexander Dill
Bürgermeister